

RS OGH 1995/7/27 1Ob1/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.1995

Norm

WRG §77

Rechtssatz

Im Verfahren zur Genehmigung einer Satzungsänderung oder eines Maßstabs zur Aufteilung von Kosten hat zwar nur die Wassergenossenschaft Parteistellung, wird jedoch eine Satzungsänderung genehmigt, die nicht den Voraussetzungen des § 77 Abs 5 WRG entspricht, so ist jedes Mitglied in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt und insoweit berufslegitimiert.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 1/95
Entscheidungstext OGH 27.07.1995 1 Ob 1/95
Veröff: SZ 68/132

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0080110

Dokumentnummer

JJR_19950727_OGH0002_0010OB00001_9500000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at